



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/155/2021	
Sitzung am 19.01.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung - Neubau Maschinen- und Lagerhalle Aulendorf, Wallenreute 2, Flst. Nr. 285</p>			
<p>Ausgangssituation: Mit Schreiben vom 29.11.2021 beantragt der Bauherr die erneute Verlängerung der Baugenehmigungen BA/1377/2015 vom 02.02.2016 und BA /0541/2019 vom 12.04.2019.</p> <p>Mit der Baugenehmigung vom 02.02.2016 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 285 positiv beschieden. 2019 wurde bereits ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.02.2016 gestellt.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 29.07.2015 sein Einvernehmen zur Baugenehmigung erteilt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Eingangsdatum: 01.12.2021</p> <p>Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.</p> <p>Die Baugenehmigung BA /0541/2019 vom 12.04.2019 wurde bis zum 11.02.2022 verlängert.</p> <p>Die Bauherrschaft hat am 01.12.2021 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung des beantragten Vorbescheids besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung eines neuen Vorbescheids. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34, BauGB zu prüfen.</p> <p>Nachdem aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind, die eine Ablehnung aus planungsrechtlicher Sicht begründen könnten, schlägt die Verwaltung vor, dem erneuten Verlängerungsantrag der Baugenehmigung zuzustimmen und das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.</p>			
Beschlussantrag:			

Das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 12.04.2019 um drei Jahre wird erteilt.

Anlagen: Antrag auf Verlängerung, Lageplan

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 11.01.2022